

Gestaltungshinweise zur General- und Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung.

Sie überlegen in Familienrunde oder Freundeskreis, wen Sie als Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen und wen Sie sich als Betreuer und gegebenenfalls als Verfahrenspfleger wünschen.

Sie müssen bedenken,

a) Generalvollmacht

Es empfiehlt sich eine umfassende Bevollmächtigung, laut Weisung in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten tätig werden zu können, insbesondere gegenüber Banken und Versicherungen.

Der Bevollmächtigte soll Vermögen verwalten und über Vermögensgegenstände verfügen dürfen.

Zu berücksichtigen ist die Verfügung über Grundstücke und Gesellschaftsrechte.

Der Bevollmächtigte muss ermächtigt sein, in Erbangelegenheiten sowie bei Vermögens- und Gemeinschaftsaueinandersetzungen.

Zu bedenken ist sodann die Unterbevollmächtigung, Spezialvollmacht in Grundstücksangelegenheiten und im Handelsgewerbe sowie die postmortale Vollmacht.

b) Vorsorgevollmacht

Sie ermächtigt den Bevollmächtigten, im Falle einer Krankheit und in Angelegenheiten der Gesundheitspflege umfassend zu vertreten.

Dies beinhaltet auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht und mithin Einweisung bzw. Unterbringung im Krankenhaus oder Alten- und Pflegeheim.

Der Bevollmächtigte soll den in der nachfolgenden unter d) in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchsetzen.

Es empfiehlt sich, alle Maßnahmen mit Ärzten intensiv zu beraten, möglichst unter Beiziehung des Hausarztes.

Der Vollmachtgeber möge sodann die behandelnden Ärzte anweisen, dem Bevollmächtigten jederzeit Auskunft über den Gesundheitszustand zu geben. Die behandelnden Ärzte sind von der Schweigepflicht entbunden. Ziel der umfassenden Vollmachtserteilung ist, eine vom Gericht angeordnete Betreuung zu vermeiden.

Entscheidend: Der in dieser Urkunde bevollmächtigte soll zum Betreuer bestellt werden.

c) Betreuungs- und Patientenverfügung

Der Vollmachtgeber legt fest, welche lebenserhaltenden Maßnahmen er bei schwerstem körperlichen Leiden, wenn keine Aussicht auf Besserung im Sinne eines menschenwürdigen Lebens im Kontakt mit anderen Menschen mehr besteht, nicht mehr möchte. Dies gilt auch für

Komazustände. Insbesondere nicht Intensivtherapien, Reanimation, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, keine Magensonde. Gewünscht ist die Ausschaltung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen, bis hin zur vollständigen Betäubung.

Es empfiehlt sich, schon jetzt den Antrag beim Betreuungsgericht zu stellen, den Verzicht auf lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen zuzustimmen, wenn ärztlicherseits solche Maßnahmen angeboten werden.

An dieser Stelle empfiehlt sich die Bestellung eines Verfahrenspflegers, falls das Betreuungsgericht eine Verfahrenspflegschaft für notwendig erachtet.

Wenn Sie dies wünschen, übernehmen wir Ihre Interessenvertretung als Verfahrenspfleger.

Schließlich sind zu regeln die Organtransplantation und die Obduktion.

In einer Betreuungsverfügung treffen Sie vorsorglich Regelungen für den Fall, dass eine Betreuung für Sie erforderlich bzw. angeordnet wird.

In einer Patientenverfügung können Sie, wie oben dargestellt, Regelungen darüber treffen, ob und welche Behandlungen Sie in einem medizinischen Notfall wünschen. Wir warnen vor einem einheitlichen Formularmuster, das Ihrer speziellen, persönlichen Situation nicht gerecht wird.

d) Hinweise und Anweisungen

Der Bevollmächtigte handelt nur gemäß Auftrag des Vollmachtsgebers und laut seiner Weisung. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Ein Anruf im Notariat und schriftliche Bestätigung des Widerrufs genügen, um die Vollmacht außer Kraft zu setzen.

Die Vollmacht muss nicht in regelmäßigen Zeitabständen erneuert werden. Die Tatsache des Nicht-Widerrufs bedeutet die aktuelle Geltung.

Ziel der General- und Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung ist, wasserdicht und stoßfest zu verhindern, dass Dritte oder nicht bekannte Dienststellen Entscheidungen treffen, die nicht im Interesse des Vollmachtsgebers sind.

Anhand dieses roten Fadens muss im Einzelfall ein passgenauer Text entwickelt und somit „maßgeschneidert“ werden.

Wir empfehlen dringend die notarielle Beurkundung wegen des besonderen Respekts vor einer Notarurkunde, wegen der Willensbeurkundung im Beurkundungstermin und wegen der Dauergeltung bis zu einem eventuellen Widerruf.

Durch eine General- und Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung kann verhindert werden, dass fremde Personen über Ihre persönlichen rechtlichen Angelegenheiten entscheiden. Wir warnen davor, irgendein Formular ohne nähere Überprüfung auszufüllen. Lassen Sie sich unbedingt vorher rechtlich beraten, damit Ihre spezielle, persönliche Situation angemessen berücksichtigt wird.